Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pliening

- Kostensatzung vom 25.09.2025 -

Die Gemeinde Pliening erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Pliening erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2001 außer Kraft.

Pliening, 25.09.2025

Erster Bürgermeister



Anlage

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr Euro
gruppe	Nr.		<u>-</u>
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 81 des	
		Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der	
		Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. Von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind Bei Schriftstücken in deutscher Sprache	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 €
		Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
		Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt- Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlichen bekannt gemachten Amtsblattfassung	10 € je übermittelte Ausgabe
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
	002	Bescheinigungen	
		Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in	1 € je Akte oder Buch,
		einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	mindestens 10 €

		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücke oder Pläne	
	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €
	006	Niederschriften Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02	1	Hauptverwaltung	
	020	 Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO) 	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) bei Geldansprüchen 	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO)
		4.2. sonst	Pfändungsgebühr, nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €

03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsunterlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
06		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
	060	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien:	
	:	Von gerichtlichen Entscheidungen von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte: Bei Herstellung und Überlassung auf dem elektronischen Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 € je übermittelte Datei
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende
		Für mehr als 50 Seiten	Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Aus Behördenakten: Bei Herstellung und Überlassung auf dem Elektronischen Weg (unabhängig vom Umfang) An am Verfahren Beteiligte An nicht am Verfahren Beteiligte	5 € je übermittelte Datei 7,50 € je übermittelte Datei
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 € 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		An nicht am Verfahren Beteiligte	
		Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Von Niederschriften der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats an Personen, die kein Gemeinderatsmitglied sind: Bei Herstellung und Überlassung auf dem elektronischen Weg (unabhängig vom Umfang) Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder	7,50 €
		per Telefax Für bis zu 10 Seiten	10 €

		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	061	Schreibauslagen werden erhoben für - Auf besonderen Antrag - Unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischen Weg) Erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen an Bescheiden) Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung Bei Bereitstellung auf elektronischen Weg Bei Bereitstellung in Papierform Für bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	2,50 € je übermittelte Datei 0,50 € je Seite 25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Seite
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangene	
	440	Verordnung)	15 his 1 250 6
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1.250 € 15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 € Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	FBV) Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6	122	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	ש טטט.ו פוע כו
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
01	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	Kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 1 des	50 bis 2.500 €
		Zweckentfremdungsgesetzes	
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und	
		Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für die Sondernutzungen an gemeindlichen	10 bis 150 €
		Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18a, 19 und 22a	
		BayStrWG)	
	631	Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2	50 bis 2.500 €
		BayStrWG	
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der	Kostenfrei nach Art. 3
		Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die	Abs. 1 Nr. 2 KG
		Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2	
		BayStrWG)	
67		Straßenreinigungs- und –sicherungsverordnung	401: 075.6
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung	10 bis 75 €
7		wegen unbilliger Härte	
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	101: 100.5
	700	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer	10 bis 1.250 €
	700	Satzung	101: 000 6
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf	10 bis 600 €
		einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-	
	700	Nr. 701	40 his 200 C
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen	10 bis 600 €
		Verpflichtung	
73		Besondere Amtshandlungen	
13	730	Marktwesen (§ 69 GewO) Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	730	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer	10 bis 150 €
	/31		10 bis 150 €
75		Zuweisung oder Ausnahmebewilligung Bestattungswesen (Friedhof)	
75	750		10 bis 600 €
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten am Friedhof	TO DIS 600 €
	751		10 bis 150 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit	10 bis 150 €
	752	Fahrzeugen Genehmigung zur Errichtung eines Grabmahls, einer	10 bis 150 €
	132	Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen und	10 bis 130 €
		Genehmigungen von Änderungen solcher Anlagen	
	753	Genehmigungen aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverördnung	10 bis 1.230 €
76	7.54	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich	10 bis 000 €
76		Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	761	Zulassung der Grundstückentwässerungsanlage und	10 bis 200 €
	/01	Herstellung und Prüfung der	10 019 200 €
		Grundstückentwässerungsanlage	
	762	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung	10 bis 300 €
	102	einer Grundstücksentwässerungsanlage	של מוס פום מיו
	700	Überprüfung der vorgelegten Unterlagen zu einer	10 bis 300 €
		- Loberbruiting der volgeledlen Untelläden zu einer	I IU DIS SUU E
	763		'
	763	Fettabscheideranlage Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der	10 bis 300 €

	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderen Stoffen	10 bis 1250 €
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Nebenbzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €
-	768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
81		Wasserversorgung	
	810	Anordnung einer Wassersperre	10 bis 150 €
. •	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag	10 bis 1250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückeigentümers	10 bis 300 €
-	814	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung und Inbetriebsetzung einer Grundstückentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	815	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag	10 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €